

Sächsische Zeitung Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 459.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 193.

Montag-Ausgabe

Montag, 1. Oktober 1900.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 37. Telephon Nr. 125.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 3. Telephon Nr. 92.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 1. Oktober.

Der Reichshaushaltsetat wird in verschiedenen Teilen Positionen auf, welche die zur Bestreitung der Kosten der Unfallversicherung nötigen Summen enthalten. Das ist beispielsweise der Fall bei den Etats der Geres- und der Marineverwaltung, in denen die Ausgaben für Arbeiterversicherung überhaupt recht beträchtliche Höhen erreicht haben, aber auch bei den Etats der eigentlichen Betriebsverwaltungen, wie Reichsdruckerei u. s. w. Da durch die neuen Unfallversicherungs-gesetze den Versicherten und deren Hinterbliebenen weit umfassendere und reichlichere Unterhaltungen zugesichert sind, so werden sich demgemäß auch die Kosten, welche die versicherten an dieser Versicherung unterzogenen Leistungen zu tragen haben, erhöhen. Man wird sich demnach erwarten dürfen, daß die betreffenden Positionen der verschiedenen Verwaltungen in dem Reichshaushaltsetat für 1901 Erhöhungen werden aufzuweisen haben. Zwar ist bisher fast in jedem Jahre namentlich in Folge der voranschreitenden Zunahme der versicherten Personen ein Anwachsen der für die Unfallversicherung ausgerechneten Beträge zu beobachten gewesen, jedoch dürfte diesmal die Vergrößerung der Kosten eine besondere Erhöhung nötig machen. Auf jeden Fall wird auch das Reich als einer der größten Arbeitgeber durch die Erhöhung der Kosten, welche die neue Unfallversicherungs-gesetzgebung herbeiführt, mit betroffen werden.

Änderung der Wäcker-Verordnung. Ueber den Entwurf einer neuen Wäcker-Verordnung werden in der „Allg. Ztg.“ Mitteilungen gemacht. Der neue Entwurf unterscheidet sich von den bestehenden Vorschriften hauptsächlich dadurch, daß nicht die Dauer der Arbeitszeiten, sondern die Dauer der Pausen zwischen den Arbeitszeiten festgelegt wird.

Die Wäckerzeit soll für jeden Arbeiter mindestens zehn Stunden betragen, die nur innerhalb der letzten beiden Stunden und nur für höchstens eine halbe Stunde, jedoch höchstens vier Stunden, durch einen anderen Arbeiter ersetzt werden dürfen. Die Arbeitszeit soll mindestens zwei halbtägige Pausen oder eine einstufige Pause gemäß, so muß die Arbeitszeit mindestens elf Stunden betragen. An der Woche müssen mindestens sieben Pausen gemacht werden, während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht länger als 15 Stunden dauern darf. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist eine Wäckerzeit von 12 oder 13 Stunden vorgeschrieben, die Arbeitszeit darf höchstens 13 Stunden dauern. In 20 Tagen im Jahr kann die Arbeitszeit höchstens 24 Stunden ausfallen. Die Wäckerzeiten für den Sonntag eine mindestens 24 stündige, höchstens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Wäckerzeit gewährt, so daß die vorhergehende Wäckerzeit bei den Gehilfen auf vier, bei den Lehrlingen unter 16 Jahren auf sechs Stunden verlängert werden. Sofern die für den Sonntag zu gewährenden Wäckerzeit mindestens sechs Stunden betragen, so ist die Wäckerzeit für den Sonntag zu kürzen, darf die Wäckerzeit des Sonntags jedoch auf mindestens ein Drittel der Wäckerzeit des Vortages zu kürzen. Bei der Wäckerzeit für die Gehilfen 17 Stunden, für die Lehrlinge unter 16 Jahren 15 Stunden nicht überschreiten.

Diese Abänderung der bestehenden Vorschriften ist an die Bedingung geknüpft, daß gleichzeitig vom Bundesrat Bestimmungen über die Einrichtung der Wäckerzeiten im Interesse der Gesundheit der Arbeiter getroffen werden. Die Vorschriften der Arbeitsräume sollen nicht tiefer als einen halben Meter unter dem Erdboden liegen, sowie dicht und fest sein, das eine Fälligkeit des Staubes auf freudem Wege abzuwehren. Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch und ausreichend mit Fenstern versehen sein, für jede beschäftigte Person wird ein Luftvolumen von 15, bei vorderehend stärkerer Belüftung von zehn Kubikmetern verlangt. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Beschichtung oder mit einem Desinfektionsmittel versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk gestrichen werden. Der Desinfektionsmittel muß alle fünf Jahre erneuert werden. Für die Arbeiter sollen ferner ausreichende Wasser- und Luftkühlungen vorgesehen werden, die von den Arbeitstagen getrennt sein müssen. Ferner ist für Eingangs- und Ausgangstüren der Arbeitsräume zu sorgen. Weiter sind Vorschriften in Aussicht genommen für die Kleidung der Arbeiter bei der Arbeit, für die Fernhaltung ungewundener Arbeiter und für die Vorrichtung der Arbeitsmittel. Endlich sind eingehende Bestimmungen für die Einrichtung und Beschaffenheit der Schlafstätten vorgesehen.

Mit diesen Bestimmungen wird man sich im Interesse der Reinlichkeit, welche nach manchen Berichten in vielen Wäckerzeilen viel zu wünschen übrig läßt, im Allgemeinen einverstanden erklären können.

Ueber den namentlich im Reichsanzeiger des Innern festgestellten Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung der Zinsschiffe, der festen den Handelskammern zur gutachtlichen Meinung zugegangen ist und der in der kommenden Reichstagsession einen wichtigen Beratungsgegenstand bilden wird, hat der Referent über diesen Gegenstand in der letzten in Hamburg stattgefundenen General-Versammlung des Deutschen Verkehrs Dr. Kolbe-Adelberg, Mitteilungsmitglied. Danach wird auf Sacharin eine Konsumsteuer in der Höhe von 50 Pf. pro Kilo, das ist das Fache der achtfachen des Engroshandelspreises der Waare, in den Vorlag gebracht. Ferner wird in dem Entwurf der Vertrieb des Saccharins auf die Apotheken beschränkt.

Dem Bundesrat wird binnen Kurzem der Entwurf einer Verordnung betreffend die

Beschaffung von Siegelgehörten für die Angestellten in offenen Verkaufsstellen zugehen.

Der Landwirtschaftsminister Herr v. Hammerstein wohnt in Münster einer Generalversammlung des westfälischen Bauernvereins bei, von dem er, ebenso wie der Finanzminister von Miquel zum Ehrenmitglied ernannt worden war. In einer bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede sagte er über das Ansehenrecht u. A.:

Die preussische Einzelregierung hat wiederholt eine Aenderung am Ansehenrecht vorgenommen, aber niemals nach allen Ausführenden eine dem Selbstbewußtsein der Bevölkerung entsprechende Befähigung geschaffen; sie war immer halbe Arbeit und ich möchte hoffen und glauben, daß jetzt auf diesem Gebiet ganze Arbeit gemacht ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das, was vor hier in Westfalen haben, insbesondere auch für andere Teile der Monarchie sein wird und es gelingen wird, die Einzel-Verordnungen auch für die übrigen Teile der preussischen Monarchie zur Geltung zu bringen.

Eine Meldung der „Allg. Ztg.“ will wissen, der Reichstag wird erst für Ende November einberufen werden. Wenn auch, sagt demgegenüber die „R. Z. G.“, wie wir wiederholt betonen mochten, ein Beschluß bezw. ein bestimmter Beschluß betr. den Termin für die Eröffnung des Parlaments noch nicht vorliegt, so können wir doch auf Grund zuverlässiger Informationen mitteilen, daß ein später Zeitpunkt, wie ihn die „Allg. Ztg.“ annimmt, von keiner Seite ins Auge gefaßt ist. Wir möchten an dem 6. November als Eröffnungstermin festhalten.

Die Angabe, daß der Kolonialrat vor seiner Einberufung künde, ist der „Allg. Ztg.“ zufolge eine irrtümliche. Sicherem Vernehmen nach sei der Termin für die Eröffnung seiner Session noch gar nicht abgemacht, da die Beratungen über die Befestigung des Etats für die Schutzgebiete noch gar nicht mit dem Reichshausetat begonnen haben. Die Einberufung werde bestimmt nicht vor dem 1. November 1901 eintreten. Als Hauptberatungsgegenstand gehen dem Kolonialrat die Etats der Schutzgebiete, wie alle Jahre, zu.

Wunsch des Königs von Italien in Berlin. Die zur offiziellen Anzeige der Thronbesteigung des Königs Viktor Emanuel III. von Italien nach Berlin entsandte Abordnung hat, wie der „Konfessionist“ von Rom aus angelegentlich fester Quelle erzählt, auch den Auftrag gehabt, die Mitteilung zu überbringen, daß der König von Italien die Mitteilung hegt, mit der Königin Helena im nächsten Frühjahr dem im bevorstehenden Herrscherpaar, Kaiser Wilhelm und seiner Gemahlin, einen Antrittsfestlich zu machen. Im Anusicht genommen ist dazu die zweite Hälfte des Monats Mai.

Der Kronprinz ist von seinen Jagdausflügen nach Altona begn. Thale i. S. in Begleitung des Obersten v. Virgel mit wieder in Potsdam eingetroffen. Das Jagdergebnis des Kronprinzen auf der Oberförsterei Ober bei Altona war vorzüglich, doch war das Jagdglück dem Kronprinzen im Herz nicht sonderlich günstig, da er dort nur einen Wachtvogel erlegt hat. Nichtsdestoweniger hat dem Kronprinzen der Aufenthalt auch im Jagdschloß Damböschung bei Thale ungemein zugefallen.

Unter dem Kommando des neuen Geschwaders Pringen Heinrich wird in nicht sehr ferner Zeit zum ersten Male eine vollständige Linienflottendivision aus den erkranklichen Vanzern des Kaiserflotten gebildet werden. In den Linienflotten, Kaiser Friedrich III., Kaiser Wilhelm II., und Kaiser Wilhelm der Große“ tritt das Schwesterschiff, Kaiser Karl der Große“, nach seiner Fertigstellung. Die Erkrankung des bisherigen Geschwaders Kommandanten, der schon einen dreimonatigen Urlaub angetreten hat und die bevorstehenden bedeutsamen Änderungen in der Formation der heimischen Flotten sind vorläufig für die Ernennung des Pringen aussehlaggebend gewesen. Da der Höchstkommandierende des Linienflottenkommandos, von Admiral Hoffmann abgehoben, sechs mehrere Jahre den bedeutsamen Posten innegehabt hat, so ist jetzt die Ueberlieferung des Pringen nach Berlin, die im November erwartet wurde, in weite Ferne gerückt. Die beiden Vorgänger Hoffmanns, die Admirale v. Köster und Thonien, führten den Oberbefehl volle drei Jahre, von 1893 bis 1896 beziehungsweise von 1896 bis 1899. Der Vizeadmiral übernimmt das Kommando unmittelbar nach seiner Ankunft in Kiel, der Kommando aus England folgt nur ein kurzer Aufenthalt in Genua. Ende November unternimmt Prinz Heinrich die erste Ueberseefahrt. Die Linienflotte werden schwedische und norwegische Häfen anlaufen und in der Nordsee manövrieren. Mitte Dezember trifft das Geschwader wieder in Kiel ein.

Der Fürst von Belgien geht am heutigen 1. Oktober den Tag, an dem er vor 50 Jahren kein Garde du Corps-Regiment eingetreten ist.

Fürst Heinrich IX. von Preußen hat bis Februar 1886 Dienste, wurde dann a la suite gestellt und erhielt im Dezember 1883 den Reichsadel als Mittelmeister. Im März 1888 wurde er als Major mit der Uniform des Regiments des Garde du Corps bei den Preußen in suite der Armee wieder angestellt. Bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich wurde er wieder als Major in die preussische Armee während des Krieges des Kaiserlichen Heeres. Im März 1870 wurde er Oberstleutnant, drei Jahre später Oberst, im September 1880 Generalmajor, im März 1887 Oberstleutnant und im Januar 1893 General der Kavallerie.

Im November 1898 wurde der Fürst von der Stellung als Kommissar und Inspektor der freiwilligen Krankenpflege auf seinen Antrag entbunden.

Der Reichskanzler wird namentlich in Berlin bleiben und keinen weiteren Urlaub im Oktober antreten. Wie versprochen mit besonderer Genehmigung diese erstezeitliche Thatsache.

Der Oberstaatssekretär der kaiserlichen „Post-Reg.“, Friedrich Christoph, legt seinen Abschied wegen mit dem heutigen Tage sein Amt, das 29 Jahre lang verwaltet hat, nieder. Sein Nachfolger ist Hermann Bachmann.

Der durch das Gesetz vom 25. November 1899 ins Leben gerufene ärztliche Ehrengerechtigter hat am Sonnabend unter der Leitung seines Vorsitzenden, des Dirigenten der Medizinischen Abteilung, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Förster in dem Sitzungssaal des Kultusministeriums seine erste Sitzung abgehalten.

Zu Beginn der Sitzung nahm der Vorsitzende Veranlassung, auf den großen Fortschritt, welchen das Gesetz über die ärztlichen Ehrengerechtigten vom 25. November 1899 und seine Inflationen für den ärztlichen Stand und seine Angehörigen bedeutet, hinzuweisen und daran den Wunsch zu knüpfen, daß die Art der Durchführung des Ehrengerechtigten in den Verhältnissen des praktischen Lebens stets in lebendigen Zusammenhang sich halten und der Bedeutung und den Interessen des ärztlichen Berufes wie auch den Anforderungen, welche die Entwicklung der modernen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, genühmende Rechnung tragen möge. Die fortwährende Fälligkeit mit der Gesetz ist die beste Gewähr gegen die Gefahr einer theoretisch-philosophischen Behandlung. Demnach wurden die Mitglieder durch den Vorsitzenden auf die unumkehrliche und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handhabung an Eidesstatt verpflichtet und im Anschluß hieran die bisher eingegangenen Sachen zur geschäftlichen Erledigung gebracht. Demnach wird, daß der ärztliche Ehrengerechtigter nach dem Gesetz außer dem Vorsitzenden aus sechs ärztlichen Mitgliedern besteht, von welchen zwei von dem König und vier von dem Reichskanzler auszuwählen ernannt werden. Zur Zeit sind Herr. San. Rath Bent, Köln, Ober. San. Rath Bartels, Berlin, San. Rath Witte, Berlin, San. Rath Hoerner, Breslau, Prof. Voelker-Podham und Dr. med. Kleinmann, die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerechtigten, welchen für Kaiser die Bestimmung ebensowie Ehrentitel (eventuell Verlei) zugeworben sind.

Der Deutsche Handwerker- und Gewerbetag, welcher gestern und heute in Halle seine Sitzungen abhalten sollte, ist im letzten Augenblick vertagt worden. Wie es heißt, haben die reichsweitverbreiteten Handwerkerkammern die Befestigung der Verammlung abgelehnt mit der Motivierung, daß Kaiser für diese Tagung zu nützlich gelegen und daher eine nicht genügende Beteiligung der welt- und länderweiten Kammern zu befürchten sei. Es ist deshalb beschlossen worden, den Handwerker- und Gewerbetag am 15. und 16. November in Leipzig abzuhalten. Der Tagung geht am 5. und 7. November ein Allgemeiner deutscher Innungs- und Handwerkertag in Berlin voraus.

Reichshandelskammer. Der Hamburger Senat hat der Bürgerhaft mitgeteilt, daß er demnach eine Vorlage über die Errichtung einer Reichshandelskammer einbringen gedenkt.

In der jüngsten Stadtvorordnetenversammlung zu Köln a. Rh. theilte der Viceordnete Jesse mit, daß der Handelsminister sowie der Kultusminister durch Erlass vom 19. v. M. der Stadt Köln die Genehmigung zur Errichtung einer Reichshandelskammer erteilt haben unter dem Vorbehalt einiger Aenderungen und Forderungen in Bezug auf den Erwerbungsplan. Ein Staatszuschuß kann aber nicht geleistet werden. An die Reichshandelskammer werden berufen: Prof. Dr. Schumacher aus Kiel für Nationalökonomie, zugleich auch als Studienrat, Direktor Lork von der Realhule in Darmen als Lehrer für neuere Sprachen, Strammann von der Handelshule in Aachen als Dozent für Handelswissenschaften, Buchhaltung und Korrespondenz.

Der Minister des Innern hat zur Vermeidung von Zweifeln bestimmt, daß bei Uebertragungen der Strafverurteilungen in § 33 des Reichsstrafgesetzbuchs (Unterlassung der Annahme der Strafmulle oder der Befehlung von den Strafbehörden) die Festlegung der Strafe fortan regelmäßig in Wege des amtsrichtlichen Strafverfahrens gemäß § 417 der Strafprozeßordnung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft beantragt werden soll. Die Bestrafung dieser Uebertragungen darf also nicht mehr durch polizeiliche Strafverurteilung erfolgen.

Ein „Allgemeiner deutscher Judenrat“, als dauernde, regelmäßig einmündig zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird, so meldet ein Berliner Korrespondent, in jüdischen Kreisen vorgeschlagen. Der Judenrat soll fortgesetzt vorbereitend und von Vertretern der Judenchaft aus allen Teilen Deutschlands beständig bestehen. Zunächst soll ein Appell an die deutschen Regierungen und die Reichsregierungen ergehen werden zur Wahrung der gesetzlich gewährleisteten Rechte der Juden. Ferner will man in Form eines allgemeinen deutschen Judenrates eine Organisation zur Vertretung der staatsrechtlichen Stellung der Juden schaffen und auf die öffentliche Meinung wie auf die leitenden Kreise in Staat und Reich zu Gunsten der Juden einwirken. Mit den einzelnen politischen Parteien sollen Verhandlungen angeschlossen werden, um die Erhebung solcher jüdischer Abgeordneter in die Vertretungsorgane zu ermöglichen, welche das Interesse und die nötigen Kenntnisse besitzen, die Sache der jüdischen Gleichberechtigung nach Kräften zu fördern. — Wie bereits erwähnt die Wichtigkeit dieser Wahrung um so mehr, als die staatsrechtlichen Rechte der Juden i. H. gar keinen ausreichenden Ausdruck aufweisen.





